

# Begründung

## zum Deckblatt Nr. 30 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Falkenberg

### 1. Allgemeines

Der Gemeinderat Falkenberg hat am 28.06.2017 beschlossen, das Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Da die Anpassung nur darin besteht eine Teilfläche einer dargestellten Ausgleichsfläche rückzuschreiben, sind die grundsätzlichen Planungsgedanken nicht berührt. Das Änderungsverfahren wird deshalb nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die zukünftige Ersatzausgleichsfläche liegt im Gemeindebereich des Marktes Arnstorf.

Bezüglich des Verfahrens fand am 29.11.2016 ein Abstimmungsgespräch im Landratsamt Rottal-Inn statt. Die Vertreter der Gemeinde Falkenberg und des Marktes Arnstorf, sowie des Landratsamts Rottal-Inn, einigten sich dahingehend, dass nur von der Gemeinde Falkenberg ein Bauleitverfahren durchgeführt wird, auch wenn durch die Verlagerung der Ausgleichsfläche die Planungshoheit des Marktes Arnstorf betroffen ist. Die Vertreter des Marktes Arnstorf stimmten der Verlagerung der Ausgleichsfläche zu. Die Gemeinde Arnstorf sieht es deshalb nicht für erforderlich an ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

### 2. Inhalt und Begründung der Änderung

Die Darstellung einer Teilfläche der Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr.1134, Gemarkung Fünfleiten, wird zurückgenommen, da diese Fläche zukünftig nicht als Ausgleichsfläche zur Verfügung steht.

### 3. Umweltbericht

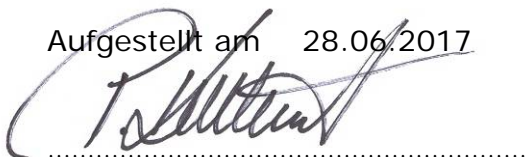
Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher besteht kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter.

Gemäß § 13 BauGB besteht daher keine Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

### 4. Rechtsgültigkeit

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtskräftige Bebauungsplan seine Gültigkeit.

Aufgestellt am 28.06.2017



.....  
Petra Kellhuber  
Landschaftsarchitektin / Stadtplanerin